

# **Programmvereinbarung**

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

(nachstehend *Bund* genannt)

vertreten durch das Bundesamt für Kultur (nachstehend *BAK* genannt)

und dem

**Kanton Solothurn**

(nachstehend *Kanton* genannt)

**betreffend die Programmziele und deren Finanzierung im Bereich  
Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz**

**in der Programmperiode 2016 bis 2020**

## **1. Präambel**

Im Bestreben, die Ziele der Denkmalpflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

<sup>1</sup>Grundlagen dieser Programmvereinbarung bilden von Seiten des Bundes insbesondere:

- das Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (SR 0.440.4);
- das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (SR 0.440.5);
- das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41).
- Art. 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101);
- das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451);
- die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1);
- das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz SuG; SR 616.1).
- Weisungen über die Aufteilung der Bundesmittel und die Prioritäten im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz vom Dezember 2015

<sup>2</sup>Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978
- Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978
- Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995

<sup>3</sup>Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen für die Jahre 2016 bis 2020.

## **3. Geltungsgebiet**

Die Programmvereinbarung bezieht sich auf das ganze Kantonsgebiet.

## **4. Vereinbarungsdauer**

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

## **5. Programmziele und Grundlagen der entsprechenden Finanzhilfen**

### **5.1 Programmziele**

<sup>1</sup>Diese Vereinbarung verfolgt die Sicherstellung, Konservierung, Restaurierung und Dokumentation von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie Ortsbildern nach anerkannten fachlichen Grundsätzen.

<sup>2</sup> \_

<sup>3</sup>Sie hat die folgenden konkreten Programmziele zum Gegenstand:

- a) die Abwicklung und Finanzierung von Vorhaben der Denkmalpflege und der Archäologie nach Beitragssätzen gemäss Punkt 6.4.2., die vom Kanton für das Kantonsgebiet in den Jahren 2016 bis 2020 genehmigt werden. Finanzhilfen des Bundes können dabei gewährt werden für:
  - Massnahmen zur Erhaltung und zur Pflege von schützenswerten standortgebundenen Objekten (als standortgebunden gelten auch: archäologische Funde, Kirchenschätze, feste Ausstattungen, zum Raum gehörende historische Möblierungen u. ä.);
  - archäologische Feldarbeiten, archivfähige Aufarbeitungen von Funden und Befunden sowie wissenschaftliche Auswertungen;
  - der Erwerb von schützenswerten Objekten (Bauten, Bauteilen, Parzellen);
  - die Erforschung schützenswerter Objekte im Sinne einer konkret auf das Objekt bezogenen vorbereitenden oder flankierenden Massnahme, wenn bauliche oder konservatorische Eingriffe am Objekt geplant sind;
  - die Erstellung von Dokumentationen zu schützenswerten Objekten.
- b) –
- c) –

### **5.2 Früher zugesicherte Finanzhilfen**

Der Kanton meldet dem Bund den Abschluss von Geschäften, die in der Programmperiode 2012–2015 bewilligt worden waren im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäss Ziff. 8.2. Pro Vorhaben liefert er eine aussagekräftige Fotografie und den Archivindex.

## **6. Vereinbarungsgegenstand**

### **6.1 Leistungen des Kantons**

<sup>1</sup>Der Kanton trifft auf der Grundlage seiner gesetzlichen Vorschriften alle nötigen Massnahmen, um Bau-, Boden- und Gartendenkmäler sowie Ortsbilder zu erfassen und um ihre langfristige Erhaltung zu gewährleisten, insbesondere auch bei seinen raumrelevanten Tätigkeiten. Er bezeichnet Fachstellen, die für einen sachgerechten und wirkungsvollen Vollzug sorgen.

<sup>2</sup>Zwecks Erfüllung der Programmziele gemäss Ziffer 5.1 entscheidet der Kanton über Beitragsgesuche. Er kann auf diesem Wege Dritten für Vorhaben Mittel aus dem Globalbeitrag des Bundes im Sinne von Ziffer 6.2 zusprechen oder sie für Objekte in seinem Eigentum bzw. für Massnahmen der Kantonsarchäologie verwenden, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der vorliegenden Programmvereinbarung.

<sup>3</sup>Der Kanton stellt seinen Teil der Finanzhilfen für die Vorhaben gemäss Absatz 2 sicher und gewährleistet die Realisierung der einzelnen Vorhaben im Bereich der Programmziele.

<sup>4</sup>Der Kanton verpflichtet sich, die Programmziele gemäss Ziffer 5.1 kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden eigenen Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Natur- und Heimatschutzrecht gebührend Rechnung. Erfüllt ein Vorhaben die Anspruchsvoraussetzungen von verschiedenen Erlassen des Bundes für Finanzhilfen oder Abgeltungen, so stellt der Kanton die Koordination dieser mehrfachen Leistungen im Sinne von Art. 12 SuG sicher.

## 6.2 Beiträge des Bundes

<sup>1</sup>Zwecks Erreichen der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 erwähnten Leistungen bzw. Vorhaben für die Jahre 2016 bis 2020 folgenden globalen Beitrag (nachfolgend: „Globalbeitrag“) zu leisten, unter Vorbehalt von Ziffer 10.3:

Programmziel a)	CHF 2'580'000.--
Total	CHF 2'580'000.--

<sup>2</sup> \_

<sup>3</sup> \_

<sup>4</sup>Die Restfinanzierung der einzelnen durch den Kanton bewilligten Vorhaben ist Sache des Kantons sowie der betroffenen Dritten.

## 6.3 Finanzielle und materielle Abgrenzungen

<sup>1</sup>Die Beurteilung und Abwicklung von Einzelgesuchen der Kantone um weitere Finanzmittel für Vorhaben und Massnahmen im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz im gesamtschweizerischen Interesse erfolgt ausserhalb der vorliegenden Programmvereinbarung.

<sup>2</sup>Bezüglich eines selben Vorhabens, beispielsweise einer bestimmten Restaurierungsmassnahme, können Bundesbeiträge, welche gestützt auf die vorliegende Programmvereinbarung gesprochen werden, nicht mit aufgrund von Einzelverfügungen zuerkannten Bundesmitteln kumuliert werden. Eine Kumulierung beider Förderinstrumente ist jedoch hinsichtlich eines gleichen Objekts, beispielsweise für mehrere klar getrennte und separat abgerechnete Restaurierungsmassnahmen möglich.

<sup>3</sup>Der Kanton kann Bundesmittel für Hochbauten und Anlagen in seinem Eigentum über die gesamte Programmperiode betrachtet höchstens bis zu einem Anteil von 30 Prozent des Globalbeitrags einsetzen.

## 6.4 Auflagen und Bedingungen

### 6.4.1 Verfügungsform

Der Kanton erlässt die Gutheissung oder Abweisung von Beitragsgesuchen Dritter in der Form von anfechtbaren Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung. Beitragsbewilligungen an Objekte im Eigentum des Kantons oder an Massnahmen der Kantonsarchäologie werden in der gemäss den jeweiligen kantonalen Vorschriften anwendbaren Form gewährt.

### 6.4.2 Vorhaben zur Erfüllung von Programmziel a)

<sup>1</sup>Bei Vorhaben zur Erfüllung von Programmziel a) legt der Kanton in jeder Beitragsbewilligung fest, welcher Anteil an den beitragsberechtigten Aufwendungen im Sinne von Art. 6 NHV aus

dem Globalbeitrag im Sinne von Ziff. 6.2 geschöpft wird. Dabei wendet der Kanton die Beitragsätze gemäss Art. 5 Abs. 3 NHV an und stuft die zu beurteilenden Objekte selbständig in solche von lokaler und regionaler Bedeutung ein. Objekte von nationaler Bedeutung kann der Kanton nicht selbständig einstufen. Als Objekte von nationaler Bedeutung gelten die im „Verzeichnis nationale Objekte“ ( <http://www.bak.admin.ch/kulturerbe/04273/04298/05050/index.html?lang=de> ) eingetragenen Objekte.

<sup>2</sup>In den folgenden Fällen holt der Kanton die vorgängige schriftliche Zustimmung der Fachstelle des BAK ein:

- a. wenn der Kanton beabsichtigt, den ausserordentlichen Prozentsatz bis 45 Prozent im Sinne von Art. 5 Abs. 4 NHV anzuwenden;
- b. wenn der Kanton beabsichtigt, ein im „Verzeichnis nationale Objekte“ nicht aufgeführtes Objekt als von nationaler Bedeutung oder ein im „Verzeichnis nationale Objekte“ aufgeführtes Objekt als von lokaler oder regionaler Bedeutung einzustufen.

<sup>3</sup>Der Kanton deklariert in jeder Bewilligung den kantonalen Beitragsanteil. Unter Ausnahme von Vorhaben gemäss Abs. 2 Bst. a ist der kantonale Anteil zumindest gleich hoch anzusetzen wie der Bundesbeitrag. Bei der Bestimmung des kantonalen Anteils werden Leistungen der kantonalen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und der Swisslos-Fonds mitgerechnet. Bei Vorhaben gemäss Abs. 2 Bst. a entspricht der kantonale Anteil zumindest dem Höchstsatz für die jeweilige Einstufung.

<sup>4</sup>Zwecks Prüfung der Vorhaben gemäss Abs. 2 durch die Fachstelle des BAK unterbreitet der Kanton dem BAK die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen gemäss der vom Bund zur Verfügung gestellten Vorlage.

**6.4.3** –

**6.4.4** –

#### **6.4.5 Anmerkungspflicht und Absicherung von Schutz- und Unterhaltmassnahmen**

<sup>1</sup>Bei Vorhaben zur Erfüllung von Programmziel a) und b), die Hochbauten und Anlagen betreffen, wird der jeweilige Grundeigentümer im Rahmen der Beitragsbewilligung durch den Kanton verpflichtet:

- a. das Objekt sowie dessen im Eigentum des Grundeigentümers stehende Umgebung in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und bauliche Änderungen nur mit Zustimmung des BAK vorzunehmen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b NHV);
- b. dem BAK jegliche Änderung des rechtlichen Zustandes unverzüglich zu melden (Art. 7 Abs. 1 Bst. i NHV);
- c. den Zutritt zur Überwachung des Zustandes durch eine vom Bund bezeichnete Person zu dulden (Art. 7 Abs. 1 Bst. k NHV).

<sup>2</sup>Sobald die Beitragsbewilligung rechtskräftig ist, wird diese Verpflichtung auf Anmeldung des Kantons als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Art. 702 ZGB) wie folgt im Grundbuch angemerkt (vgl. Art. 13 Abs. 5 NHG): "Beschränkungen nach NHG und NHV zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft" (Beleg). Die Kosten der Eintragung sind durch den Grundeigentümer zu tragen, sofern der Kanton diese nicht selbst übernimmt. Die zuständige kantonale Fachstelle übermittelt dem BAK als Anhang im Rahmen des jeweiligen Jahresberichts (vgl. Ziff. 8.2) die Bestätigungen der erfolgten Anmerkungen aller mit Einbezug von Bundesbeiträgen bewilligten Vorhaben gemäss Abs. 1.

<sup>3</sup>Diese Auflagen gelten auch für Objekte im Eigentum des Kantons.

<sup>4</sup>Erfolgen im Laufe der Zeit für ein Objekt mehrere auf unterschiedliche Gebäude- oder Anlagenteile bezogene Beitragsbewilligungen, so hat der Kanton sicherzustellen, dass die Anmerkung im Grundbuch alle durch den Bund subventionierten Bauteile umfasst.

#### **6.4.6 Restbeträge**

<sup>1</sup>Wird ein durch den Kanton verfügbarer oder verplanter Bundesbeitrag nicht oder nur teilweise für das vorgesehene Vorhaben verwendet und ausbezahlt, so kann der Kanton den Restbetrag innerhalb der laufenden Programmperiode für andere den Zielsetzungen der vorliegenden Programmvereinbarung (Ziff. 5.1) entsprechende Vorhaben verfügen bzw. verplanen.

<sup>2</sup>Auch für solche mit Restbeträgen zusätzlich finanzierte Vorhaben gelten die Auflagen und Bedingungen der vorliegenden Programmvereinbarung, insbesondere die Pflicht zur Anmerkung im Grundbuch und zur Berichterstattung.

<sup>3</sup>Restbeträge gemäss Abs. 1, die erst nach Ablauf der Programmperiode frei werden, sind dem Bund zurückzuerstatten.

#### **6.4.7 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung**

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung gemäss Art. 28 SuG mahnt der Kanton den Beitragsempfänger schriftlich und setzt ihm eine Frist zur Nachbesserung. Verstreicht diese ungenutzt, fordert der Kanton bereits ausbezahlte Beiträge ganz oder anteilmässig zurück und verweigert die Auszahlung noch ausstehender Beiträge.

#### **6.4.8 Fachliche Begleitung**

Die kantonale Fachstelle begleitet Vorbereitung, Ausführung und Abschluss der Vorhaben aus fachlicher Sicht. Sie beachtet dabei insbesondere die Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, 2007.

### **7. Zahlungsmodalitäten**

#### **7.1 Finanzplanung**

<sup>1</sup>Der Globalbeitrag gemäss Ziff. 6.2 Abs. 1 wird in fünf Tranchen ausbezahlt, welche unter Vorbehalt der Ziff. 7.2 und 7.3 wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam werden:

1. Tranche im Betrag von CHF 516'000.--	Ende April 2016
2. Tranche im Betrag von CHF 516'000.--	Ende April 2017
3. Tranche im Betrag von CHF 516'000.--	Ende April 2018
4. Tranche	Gemäss Bestimmungen Zusatzvereinbarung gemäss Ziff. 10.3
5. Tranche	Gemäss Bestimmungen Zusatzvereinbarung gemäss Ziff. 10.3

<sup>2</sup>Die Höhe der 4. und 5. Tranche wird aufgrund der Zwischenbilanz gemäss Ziffer 10.3 festgelegt.

## **7.2 Auszahlungsvoraussetzungen und -modalitäten**

<sup>1</sup>Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite in einer Tranche pro Jahr aus, in der Regel jeweils per Ende Juni.

<sup>2</sup>Die Auszahlung der Tranchen 2 bis 5 wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und an die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft (vgl. Ziff. 8.3). Die jeweilige Tranche wird erst nach Erfüllung dieser Bedingungen ausbezahlt.

<sup>3</sup>Zudem unterstehen die Auszahlung bzw. die Rückforderung von Bundesbeiträgen den Bestimmungen unter Ziff. 9 über die Erfüllung der Programmvereinbarung.

## **7.3 Budgetvorbehalt**

<sup>1</sup>Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Eidgenössischen Räte.

<sup>2</sup>Die Restfinanzierung der bewilligten Vorhaben durch den Kanton gemäss Ziffer 6.2. Absatz 2 erfolgt unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch das kantonale Parlament.

## **8. Dokumentation und Controlling**

### **8.1 Dokumentation**

Der Kanton stellt sicher, dass über die durchgeführten Massnahmen eine Archivadokumentation erstellt wird. Er deponiert diese in einem öffentlichen Archiv.

### **8.2 Berichterstattung**

<sup>1</sup>Der Kanton informiert das BAK über die mit Bundesbeiträgen unterstützten Vorhaben jedes Jahr in der Form eines Jahresberichts.

<sup>2</sup>Zu den Programmzielen a) und b) enthält der Jahresbericht eine Übersicht über die im Berichtsjahr bewilligten Gesuche, abgeschlossenen Geschäfte und allfällige abgebrochene oder zurückgezogene Geschäfte.

Anlagen für im Berichtsjahr bewilligte Geschäfte:

- Kopie der Beitragsbewilligung gemäss dem vom BAK zur Verfügung gestellten Muster
- Nachweis des Grundbucheintrags gemäss Ziff. 6.4.5
- Kurzbeschreibung der geplanten Massnahme
- aussagekräftige Fotografie

Anlagen für im Berichtsjahr abgeschlossene Geschäfte:

- aussagekräftige Fotografie
- Inhaltsverzeichnis und Nachweis der Archivadokumentation

Anlagen für im Berichtsjahr aufgehobene oder abgebrochene Geschäfte:

- relevante Korrespondenz.

Die Anlagen bilden integrierende Bestandteile des Jahresberichts.

<sup>3</sup>Der Jahresbericht 2018 enthält überdies zusammenfassende Bemerkungen zu den Erfahrungen bei der Umsetzung in den Programmjahren 2016 bis 2018.

<sup>4</sup>Der Jahresbericht 2019 enthält zudem die Angaben zur Zielerreichung für Programmziel c) inkl. Auflistung der unterstützten Vorhaben sowie zusammenfassende Bemerkungen über die gesamte Programmperiode.

### 8.3 Einreichfristen

<sup>1</sup>Die Jahresberichte sind auf folgende Termine hin bei der Fachstelle des BAK einzureichen:

- Jahresbericht 2016	28.02.2017
- Jahresbericht 2017	28.02.2018
- Jahresbericht 2018	28.02.2019
- Jahresbericht 2019 für die Periode 01.01.2019 bis zum 30.06.2020	31.07.2020
- Jahresbericht 2020 für die Periode 01.07.2020 bis zum 31.12.2020	28.02.2021

<sup>2</sup>Der Kanton verwendet für die Berichterstattung die vom Bund zur Verfügung gestellten Vorlagen.

<sup>3</sup>Werden Vorhaben erst nach der Programmperiode abgeschlossen, so gilt bezüglich dieser Vorhaben die Pflicht des Kantons zur Berichterstattung gemäss Ziff. 8.2 auch nach Ende der vorliegenden Programmvereinbarung ohne zeitliche Beschränkung weiter.

### 8.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

### 8.5 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## 9. Erfüllung der Programmvereinbarung

### 9.1 Erfüllung

<sup>1</sup>Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn der Kanton, unter Berücksichtigung der Programmziele gemäss Ziffer 5.1 Gesuche Dritter um Beiträge an Vorhaben der Denkmalpflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes gemäss Ziffer 6.1 bewilligt und Bundesmittel für eigene Vorhaben verplant hat sowie die Auflagen und Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung erfüllt wurden.

<sup>2</sup>Der Kanton muss bis spätestens am 30. Juni 2020 alle Gesuche Dritter um Bundesbeiträge für die Programmperiode 2016 bis 2020 per Verfügung erledigt sowie Bundesbeiträge für eigene Projekte im Sinne von Ziffer 6.3 Absatz 3 definitiv verplant haben.

## **9.2 Nachbesserung**

Zeigt sich aufgrund der Jahresberichte und Stichprobenkontrollen, dass mit Bundesbeiträgen unterstützte Vorhaben in Bezug auf die vorliegende Vereinbarung mangelhaft realisiert oder dass Ziele und Auflagen der vorliegenden Vereinbarung nicht erfüllt werden, so kann der Bund eine angemessene Nachfrist ansetzen, während der das Vereinbarte erreicht werden soll. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über den in Ziffer 6.2 vorgesehenen Globalbeitrag hinausgehenden Beiträge.

## **9.3 Rückzahlung**

Bleiben Ziele und Auflagen der vorliegenden Vereinbarung trotz der Aufforderung zur Nachbesserung gemäss Ziffer 9.2 ganz oder teilweise unerfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund nach Massgabe des SuG zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen eines Folgejahres oder einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

## **9.4 Aufschub oder Verweigerung der Zahlung**

Der Bund kann die Auszahlung von Tranchen im Sinne von Ziffer 7 verweigern oder aufschieben, wenn sich aufgrund der Prüfung der Jahresberichte zeigt, dass die Programmziele gemäss Ziffer 5.1 sowie weitere Bedingungen und Auflagen dieser Vereinbarung nicht oder nur mangelhaft erreicht worden sind oder die begründete Vermutung besteht, dass die Programmziele, Bedingungen und Auflagen in der Zukunft nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden können.

# **10. Anpassungsmodalitäten**

## **10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen**

<sup>1</sup>Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

<sup>2</sup>Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 5% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten ist.

## **10.2 Antrag**

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

## **10.3 Zwischenbilanz und Festsetzung der Tranchen für die Jahre 2019 und 2020**

<sup>1</sup>Nach Eingang des Jahresberichts 2018 besprechen die Parteien ihre bisherige Zusammenarbeit und den Stand der Erfüllung der Programmvereinbarung durch den Kanton. Aufgrund dieser Zwischenbilanz setzt der Bund die Beträge der Tranchen für die Jahre 2019 und 2020 fest.

<sup>2</sup>Zeigt sich, dass der Kanton in den Jahren 2016 bis 2018 weniger Bundesmittel zu Gunsten Dritter verfügt oder für eigene Vorhaben verplant hat, als ihm für diese Zeit gemäss Ziff. 7.1 vom Bund zugesprochen wurden, und beträgt diese Abweichung mehr als 10 Prozent, so können die Tranchen für die Jahre 2019 und 2020 tiefer angesetzt werden als jene für die Jahre 2016 bis 2018. Dasselbe gilt bei fehlender Restfinanzierung bewilligter Vorhaben durch den Kanton mangels Budgetgenehmigung durch das kantonale Parlament (vgl. Ziff. 7.3 Abs. 2). In diesen Fällen verliert der Kanton den Anspruch auf die Differenz zum Globalbeitrag und der Bund kann über diesen Differenzbetrag anderweitig verfügen.

<sup>3</sup>Die Tranchen für die Jahre 2019 und 2020 können gleich hoch wie in den Vorjahren angesetzt werden, wenn der Kanton darlegt, dass aufgrund noch ausstehender oder zu erwartender Vorhaben in den Jahren 2019 und 2020 aller Voraussicht nach der gesamte Globalbeitrag bis Ende Juni 2020 verfügt oder für eigene Vorhaben verplant werden kann. Das Gesamtvolumen der während der Programmperiode vom Kanton verfügt oder für eigene Vorhaben verplanten Bundesbeiträge darf jedoch den Globalbeitrag nicht übersteigen.

<sup>4</sup>Die Festsetzung der Tranchen für die Jahre 2019 und 2020 wird als Zusatzvereinbarung von beiden Parteien unterzeichnet und zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Programmvereinbarung. Können sich die Parteien nicht auf eine Neufestsetzung der Tranchen einigen, so reicht der Kanton ein Gesuch ein und der Bund erlässt eine beschwerdefähige Verfügung.

## **11. Salvatorische Klausel**

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

## **12. Grundsatz der Kooperation**

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- respektive andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## **13. Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## **14. Änderung der Programmvereinbarung**

Die vorliegende Programmvereinbarung kann im Einverständnis beider Parteien jederzeit geändert werden. Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

## 15. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Bern, den .....

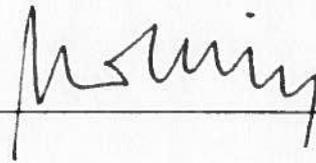
Schweizerische Eidgenossenschaft  
Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Kultur

Isabelle Chassot, Direktorin



---

Oliver Martin, Sektionschef



---

Solothurn, den .....

Kanton Solothurn  
Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Herr Stefan Blank, Chef

---

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)